

Das Verwaltungsgerichtsbarkeits- Ausführungsgesetz 2013 - Das Verfahren vor den neuen Verwaltungsgerichten

15. Jänner 2014

A. Einleitung

Mit der am **1. Jänner 2014** in Kraft getretenen Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit verfassungsrechtlich verankert (wir berichteten; → http://www.jarolim.at/media/file/66_Legal_Info_Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle_2012.pdf).

Die elf Verwaltungsgerichte (neun Landesverwaltungsgerichte und zwei Bundesverwaltungsgerichte, das Bundesverwaltungsgericht [BVwG] und das Bundesfinanzgericht [BFG]; sog. „9+2-Modell“) haben mit diesem Tag ihre Arbeit aufgenommen; vice versa wurde eine Vielzahl bestehender Behörden aufgelöst (Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG idF BGBl I 2012/51). Relativ unberührt von der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle ist der gemeindeinterne Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich. Dieser ist wie bekannt ausgestaltet, sodass auch das klassische Rechtsmittel der Berufung noch nicht ganz der Rechtshistorie angehört, da es in diesem Bereich noch zur Anwendung gelangt. Ist allerdings der gemeindeinterne Instanzenzug ausgeschöpft, besteht auch hier fortan das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an ein Verwaltungsgericht, das die bisherige Vorstellung ablöst.

Zusätzlich zum ursprünglichen Newsletter, der zu einem

Zeitpunkt verfasst wurde, als die Ausführungsgesetze noch nicht erlassen waren, wollen wir nun das Thema ausführlicher beleuchten und Details der Änderungen darstellen.

Kurz vorweg sei nochmals der wesentlichste Aspekt festgehalten. Die bisherige Komplexität der Instanzenzüge mit unzähligen Sonderbehörden war für Jusstudenten schon während des Studiums spürbar. Das „System neu“ bringt diesbezüglich eine deutliche Erleichterung. Im Endeffekt gilt die Grundregel **„Alle Rechtsmittel gehen zum jeweils örtlich zuständigen Landesverwaltungsgericht, nur Ausnahmen**, zB UVP-Materien oder Finanzsachen, gehen **zu einem** der beiden **Bundesverwaltungsgerichte**.“ Es besteht somit eine Generalklausel zugunsten der Länder mit taxativer Ausnahme zugunsten des Bundes. Ein solches System ist schon aus der Kompetenzverteilung bekannt, allerdings hat der Verfassungs- und einfache Gesetzgeber bei der vorliegenden Regelung davon abgesehen, nahezu alle relevanten Materien ohnedies wieder dem Bund einzuräumen und insofern die Generalkompetenz auszuhöhlen.

Die wesentlichen verfahrensrechtlichen Ausführungsregelungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurden mit dem **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013** erlassen, durch welches das Ver-

waltungsgerichtsverfahrensgesetz und das **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz** (nachfolgend VwGbk-ÜG) erlassen wurde. Die organisatorischen Regelungen wurden für jedes Gericht gesondert normiert (vom Bund für BVwG und BFG; von den jeweiligen Ländern für ihr LVwG). Es finden sich daher sowohl Bundes- bzw Landesverwaltungsgerichtsgesetze, als auch zahlreiche Begleitgesetze (meist mit Übergangsbestimmungen). Eine Übersicht über sämtliche einschlägigen Normen ist zu finden unter www.verwaltungsrichter.at/ (<http://uvsvereinigung.wordpress.com/lvg-entwurfe/>).

B. Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren

a) Allgemeines

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (nachfolgend VwG) wird durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (§ 1). Von diesem Gesetz nicht erfasst ist das Verfahren für das Bundesfinanzgericht.

Anstelle der altbekannten Rechtsmittel: Berufung, Maßnahmenbeschwerde, Devolutionsantrag und Weisungsbeschwerde tritt nunmehr der Rechtsbehelf der **Beschwerde** an das jeweils zuständige VwG (in Form der Bescheidbeschwerde, Maßnahmenbeschwerde, Säum-

nisbeschwerde und Weisungsbeschwerde). Durch Bundes- oder Landesgesetz können sonstige Zuständigkeiten der VwG vorgesehen werden (vgl Art 130 Abs 2 B-VG).

Das Verwaltungsgerichtsverfahren unterteilt sich in ein Vorverfahren und das eigentliche Verfahren.

Das VwG entscheidet durch **Einzelrichter**, soweit in den Bundes- oder Landesgesetzen nicht die Entscheidung durch den Senat vorgesehen ist (§ 2 VwGVG). Auch Rechtspfleger („nichtrichterliches Personal“) können eingesetzt werden.

b) Zu den einzelnen Beschwerden

a. Bescheidbeschwerde

Eine Beschwerde an das VwG kann gegen *Bescheide* einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit erhoben werden. Dieses Rechtsmittel ist im Endeffekt, vereinfacht dargestellt, Ersatz für die bisherige Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Z 1), in bestimmten Rechtsachen der zuständige Bundesminister (*Amtsbeschwerde*; Z 2, Art 132 Abs 1 B-VG). Ob weitere Beschwerdeberechtigungen bestehen (zB Amts- oder Organparteien), bestimmt sich nach den Bundes- oder Landesgesetzen (Art 132 Abs 5 B-VG).

Die **Beschwerdefrist** beträgt **vier Wochen** (§ 7 Abs 4 Z 1 VwGVG) – bisher für die Berufung idR zwei Wochen (§ 63 Abs 5 AVG).

Die Beschwerde ist **unmittelbar bei der Behörde einzubringen**. Eine (versehentliche) Einbringung beim VwG wahrt die Frist nicht – anders als die versehentliche Einbringung der Beru-

fung bei der Berufungsbehörde (§ 63 Abs 5 AVG). Diesfalls ist die Beschwerde auf Gefahr des Beschwerdeführers (nachfolgend Bf) zuständigkeitshalber vom VwG an die Behörde zu übermitteln. (§ 6 Abs 1 VwGVG).

Rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerden kommt *aufschiebende Wirkung* zu, wobei die Behörde diese unter bestimmten Voraussetzungen ausschließen kann (vgl § 13 VwGVG). Vor allem in Verfahren, in denen bisher kein Rechtsmittel möglich war (eingliedriger Instanzenzug, zB im 3. Abschnitt des UVP-G bei Bescheiden, die vom BMVIT erlassen wurden), stellt dies eine wesentliche Änderung der bisherigen Rechtslage dar. Beschwerden gegen Entscheidungen dieser höchsten Organe der Verwaltung haben nun automatisch aufschiebende Wirkung, während die vormals einzig zulässigen Beschwerden an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (also VfGH- und VwGH-Beschwerde) ex lege keine aufschiebende Wirkung hatten. Diese konnte ihnen zwar über Antrag zuerkannt werden. In der Praxis ist dies aber nur äußerst selten geschehen. Die Rechtslage war daher exakt „spiegelverkehrt“.

b. Maßnahmenbeschwerde

Gegen *Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt* kann ebenfalls wegen Rechtswidrigkeit (Maßnahmen-)Beschwerde an das zuständige VwG erhoben werden.

Die **Beschwerdefrist** beträgt (unverändert) **sechs Wochen** ab Kenntnisnahme vom Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bzw bei Behinderung von der Ingebrauchnahme vom Beschwerderecht, ab dem Wegfall der Behinderung.

Die Beschwerde ist unmittelbar beim VwG einzubringen, ein Vorverfahren vor der Behörde findet nicht statt.

Der Beschwerde kommt *keine aufschiebende Wirkung* zu, wobei das VwG auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bei Vorliegen der im § 22 Abs 1 VwGVG genannten Voraussetzungen zuerkennen kann.

c. Säumnisbeschwerde

Wegen *Verletzung der Entscheidungspflicht* einer Behörde kann Säumnisbeschwerde an das zuständige VwG erhoben werden. Dieses Rechtsmittel ersetzt den *Devolutionsantrag* an die Oberbehörde (Exkurs: Der bisherige gleichnamige Rechtsbehelf an den VwGH wurde dort mit 1.1.2014 durch den *Fristsetzungsantrag* ersetzt. Der Fristsetzungsantrag weist gegenüber der bisherigen und auch der neuen Säumnisbeschwerde die Besonderheit auf, dass der VwGH auch bei fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist nicht zur Entscheidung in der Sache berechtigt ist. Die beharrliche Verweigerung der Sachentscheidung durch ein VwG hat daher vor dem VwGH nur Kostenfolgen.)

Beschwerdeberechtigt ist – entsprechend auch der bisherigen Rechtslage – gem Art 132 Abs 3 B-VG, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur *Geltendmachung der Entscheidungspflicht* berechtigt zu sein behauptet.

Die Erhebung einer Säumnisbeschwerde ist erst möglich, wenn die Behörde nicht innerhalb einer *Frist* von sechs Monaten bzw innerhalb von allfällig in Bundes- oder Landesgesetzen normierten kürzeren oder längeren Entscheidungsfristen (vgl zB § 7 Abs 2 UVP-G 2000, welcher eine Entscheidungsfrist von neun Monaten für das „normale“ Umweltverträglichkeitsprüfungsver-

fahren vorsieht), in der Sache entschieden hat (§ 8 VwGVG).

Die Säumnisbeschwerde ist bei der belangten Behörde einzubringen, wobei diese innerhalb einer (Nach-)Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen kann (das Verfahren ist diesfalls einzustellen). Wird der Bescheid nicht nachgeholt, ist die Beschwerde dem VwG vorzulegen (vgl § 16 VwGVG). Dieses hat danach in der Sache selbst, anstatt der Behörde, zu entscheiden.

c. Weisungsbeschwerde

Die Weisungsbeschwerde richtet sich gegen Weisungen gem Art 81a Abs 4 B-VG (Schulwesen).

Beschwerdeberechtigt ist gem Art 132 Abs 4 B-VG die Schulbehörde auf Grund eines Beschlusses des Kollegiums.

Die *Beschwerdefrist* beträgt vier Wochen (§ 7 Abs 4 Z 4 VwGVG).

Weisungsbeschwerden haben *keine aufschiebende Wirkung*, die Behörde kann diese aus bestimmten Gründen zuerkennen (vgl § 13 Abs 3 VwGVG).

c) Beschwerdeinhalt

Die Beschwerde hat folgende *Angaben* zu enthalten (§ 9 VwGVG):

- Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- Bezeichnung der belangten Behörde (im Fall von AuvBZ – soweit dies zumutbar ist – eine Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat),
- Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- Begehren,
- Angaben zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde.

Säumnisbeschwerden haben lediglich ein Begehren zu enthal-

ten und glaubhaft zu machen, dass die Entscheidungsfrist abgelaufen ist.

Nicht erforderlich ist es, vergleichbar der bisherigen VwGH-Beschwerde, *Beschwerdepunkte* aufzunehmen, also die Bezeichnung jenes Rechts, in dem sich der Beschwerdeführer als verletzt erachtet. Auch die Darstellung des Sachverhalts ist nicht notwendig. Die Formvoraussetzungen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht sind damit zwar vergleichbar mit jenen der Berufung, allerdings besteht ein wesentlicher Unterschied, der nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist. Dieser resultiert, zumindest nach dem Willen des Gesetzgebers aus § 27 VwGVG: „Soweit das Verwaltungsgericht *nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.*“ Der Passus *auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4)*“ soll nach den Materialien dahingehend verstanden werden, dass die Kognitionsbefugnis durch die Begründung des Bf beschränkt ist. Insofern haben die VwG nur die Unzuständigkeit von Amts wegen aufzugreifen. Eine Aufhebung wegen (sonstiger) Rechtswidrigkeit kommt nicht infrage, wenn diese nicht vom Bf aufgezeigt wird. Der Wille des Gesetzgebers wurde zwar in den Materialien klar zum Ausdruck gebracht, dennoch bezweifeln zahlreiche Stimmen in der Lehre, dass die VwG (zumindest materielle) Rechtswidrigkeiten nicht von Amts wegen wahrzunehmen haben bzw zumindest wahrnehmen können. Wie auch immer

sich dieser Diskurs in der Praxis entwickelt, wird sich erst zeigen. Unbedingt zu empfehlen ist es aber in der Zwischenzeit, auf die Beschwerdegründe deutlich mehr Augenmerk zu legen, als auf die bisherigen Berufungsgründe. Problematisch ist dies insofern, als im Rahmen der Beschwerde *kein Anwaltszwang* besteht und – bei strenger Ansicht – die Kognitionsbefugnis daher bei vielen, durch einen Laien selbst verfassten Beschwerden massiv eingeschränkt sein könnte.

Im Beschwerdeverfahren besteht gleich wie im (bisherigen) Berufungsverfahren **kein Neuerungsverbot**. Werden neue Tatsachen oder Beweise vorgebracht, die der Behörde oder dem VwG erheblich erscheinen, ist den Parteien unverzüglich *Mitteilung von der Beschwerde* zu machen. Ihnen ist binnen einer angemessenen, zwei Wochen nicht übersteigenden Frist, Gelegenheit zu geben, vom Inhalt der Beschwerde Kenntnis zu nehmen und sich zu äußern (vgl § 10 VwGVG).

d) Das Vorverfahren

Mit Ausnahme der Maßnahmenbeschwerde (hier findet kein Vorverfahren statt) sind sämtliche Beschwerden **bei der belangten Behörde** und nicht direkt beim VwG **einzubringen**. Erst nach Vorlage der Beschwerde richten sich (ergänzende) Schriftsätze direkt an das VwG.

Im Bescheidbeschwerdeverfahren kann die belangte Behörde innerhalb von zwei Monaten eine *Beschwerdevorentscheidung* (vgl § 14 VwGVG) erlassen: sie kann den angefochtenen Bescheid aufheben, abändern oder aber die Bescheidbeschwerde zurück- oder abweisen. Es steht ihr auch frei, von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abzusehen und die Beschwerde dem VwG vorzulegen.

Auch damit besteht eine Besonderheit zur Berufungsvorentscheidung. Eine Berufungsvorentscheidung konnte die Berufung nämlich nur (zB wegen Verfristung) zurückweisen oder ihr stattgeben.

Die Behörde kann aber nunmehr auch ihre bisherige Begründung in Hinblick auf die in der Beschwerde aufgeworfenen Problemfelder nachbessern.

Die Partei kann binnen zwei Wochen ab Zustellung einer Beschwerde vorentscheidung einen Antrag auf Vorlage der Beschwerde zur Entscheidung an das VwG stellen (**Vorlageantrag**; § 15 VwGVG). Dieser Antrag bedarf grundsätzlich keiner weiteren Begründung. Hat die Behörde allerdings ihren Bescheid nachgebessert, ergibt sich die problematische Situation, dass sich die Beschwerde faktisch auf einen anderen Bescheid bezieht, als jenen, über den das VwG nun zu entscheiden hat. Insofern soll es nach Ansicht der Lehre möglich sein, mittels Vorlageantrag auch die Beschwerdeausführungen nachzubessern, um die Waffengleichheit zu wahren.

Bei **Säumenisbeschwerden** kann die belangte Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Bei Nichtnachholung des Bescheides, ist die Beschwerde dem VwG vorzulegen.

e) Das Verfahren vor dem VwG

Neben den im VwGVG enthaltenen Bestimmungen für das Verfahren vor dem VwG wird in § 17 VwGVG eine **subsidiäre Anwendbarkeit der jeweils maßgeblichen Verfahrensgesetze** normiert (zB das AVG, wobei einzelne Bestimmungen des AVG [zB die Bestimmungen betreffend Zuständigkeit und Rechtsschutz] davon ausgenommen werden).

Das VwG hat eine **mündliche Verhandlung** auf Antrag oder wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen durchzuführen.

Das VwG kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten oder – ungeachtet eines Parteienantrags – die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lassen und weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC dem entgegenstehen. Ebenso wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Parteienantrag oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder sich bereits aus der Aktenlage ergibt, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben (bei Au-vBZ/Weisung für rechtswidrig zu erklären bzw bei Säumnisbeschwerde abzuweisen) ist (Anm: diese Regelung entspricht inhaltlich jener des vom VwGH anzuwendenden).

In der mündlichen Verhandlung sind die zur Entscheidung der Rechtssache erforderlichen Beweise aufzunehmen (vgl § 25 Abs 6 VwGVG). Die mündliche Verhandlung ist **volksöffentlich**, wobei die Öffentlichkeit aus bestimmten im VwGVG genannten Gründen (vgl § 25 Abs 1 VwGVG) durch Beschluss ausgeschlossen werden kann.

f) Entscheidung der Verwaltungsgerichte

Das VwG entscheidet, wie bisher bloß VfGH und VwGH, entweder durch **Beschluss** oder **Erkenntnis**.

Mit Erkenntnis ist bei **Beschreibbeschwerden in der Sache selbst (meritorisch)** zu entscheiden, wenn (i) der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststeht oder (ii) die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das VwG selbst im Interesse der

Raschheit gelegen oder mit erheblichem Kostenersparnis verbunden ist (§ 28 Abs 2 VwGVG). Unabhängig vom Vorliegen dieser Voraussetzungen hat das VwG in der Sache selbst entscheiden, wenn die belangte Behörde einer Entscheidung in der Sache bei Vorlage nicht widersprochen hat.

Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, *kann* das VwG mit Erkenntnis in der Sache selbst entscheiden oder den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben (*kassatorische Entscheidung*) und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen (die Behörde ist an die rechtliche Beurteilung des VwG gebunden).

Mit Erkenntnis ist bei **Maßnahmenbeschwerden** die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben, sofern die Beschwerde nicht zurück- oder abzuweisen ist (§ 28 Abs 6 VwGVG).

Bei **Säumenisbeschwerden** kann das VwG – nach Verstreichen der Frist zur Nachholung des Bescheides – sein Erkenntnis zunächst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken (*Teilerkenntnis*) und der Behörde die Nachholung des Bescheides binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist auftragen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, entscheidet das VwG in der Sache selbst (§ 28 Abs 7 VwGVG).

Bei **Weisungsbeschwerden** tritt durch Aufhebung der angefochtenen Weisung jener Rechtszustand wieder ein, der vor der Erlassung der Weisung bestanden hat (§ 28 Abs 8 VwGVG).

Der **Prüfumfang** wird durch die Beschwerdegünde und das

Beschwerdebegehren festgelegt, sofern das VwG nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde für gegeben erachtet. Volle Kognitionsbefugnis kommt den Verwaltungsgerichten sohin nicht zu (vgl § 27 VwGVG).

g) Verfahren in Verwaltungsstrafsachen

Der 2. Abschnitt des VwGVG (§§ 37 bis 52) regelt das Verfahrensrecht in Verwaltungsstrafsachen. Auf dieses wird nicht näher eingegangen.

C. Übergangsregelungen zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Übergangsbestimmungen zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit – ausgenommen die Zuständigen des Bundesfinanzgerichtes – werden im VwGbk-ÜG geregelt.

Für Verfahren, welche hingegen erst nach dem 1.1.2014 eingeleitet werden, ist die ab dem 1.1.2014 geltende Rechtslage maßgeblich.

D. Exkurs: Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts

VfGH und VwGH können gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der VwG angerufen werden, wie bisher sowohl parallel, als auch sukzessiv. Natürlich kann auch nur einer der beiden Gerichtshöfe angerufen werden. Nicht möglich ist es nach wie vor, vom VwGH zum VfGH zu gelangen.

Der VfGH bleibt wie bisher auf die Befassung von Beschwerden im Konnex mit verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten oder aufgrund von Rechtswidrigkeiten aufgrund Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm beschränkt. Hinzuweisen ist an dieser Stelle, dass die Verwaltungsgerichte die Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, mangels einer der Trennung in VfGH/VwGH vergleichbaren Unterscheidung, ebenfalls wahrzunehmen haben.

Anders als bisher kann der VfGH mangels einschlägiger Rechtsfragen eine Behandlung auch dann ablehnen, wenn die Rechtssache vom VwGH nicht zu behandeln ist. Diesfalls besteht im Endeffekt nach Entscheidung durch das VwG kein weiterer Anspruch auf weitere (innerstaatliche) inhaltliche Entscheidung, wenn der VfGH die Beschwerde mangels spezifisch verfassungsrechtlicher Fragen ablehnt und nachfolgend auch der VwGH die Revision für unzulässig betrachtet.

Beim VwGH besteht nämlich eine massive Einschränkung der „Behandlungspflicht“. Er hat eine Revision nur zu behandeln, wenn eine „wesentliche Rechtsfrage“ vorliegt (siehe im Detail die Formulierung des Art 133 Abs 4 B-VG). Ob dies gegeben ist, bestimmt zunächst das VwG, das ausspricht, ob die Revision zulässig ist oder nicht. Der VwGH ist an diesen Ausspruch nicht gebunden, sodass auch dann, wenn das VwG eine Revision nicht für zulässig betrachtet, (außerordentliche) Revision an den VwGH erhoben werden kann. Diesfalls hat der Revisionswerber gesondert darzulegen, warum er – entgegen der Ansicht des VwG – der Meinung ist, es liege eine wesentliche Rechtsfrage vor. In Verwaltungsstrafsachen ist eine Revision absolut unzulässig, wenn entweder eine Geldstrafe von bis zu € 750 und keine Freiheitsstrafe verhängt wurde oder von bis zu € 400 (§ 25a VWGG).

Unschwer zu erkennen, orientiert sich das neue Revisionssystem vor dem VwGH an jenem Modell, das beim OGH schon erprobt ist. Zu rechnen ist damit, dass auch beim VwGH ein Großteil der Verfahren nicht behandelt wird, weil eben eine derartige Rechtsfrage nicht vorliegt. Dies soll, wohl auch unschwer zu erkennen, zu einer wesentlichen Entlastung des VwGH beitragen.

Für weitere Informationen bzw. Fragen stehen wir Ihnen unter **dieter.altenburger@jarolim.at** selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass oben stehende Angaben nur der Erstinformation dienen und keine rechtliche oder sonstige Beratung darstellen oder eine solche ersetzen können.

Sollten Sie keine weiteren Zusendungen unseres Legal Info wünschen, ersuchen wir um kurze Nachricht an office@jarolim.at.

Jarolim | Flitsch Rechtsanwälte GmbH
Volksgartenstraße 3/1. OG
A-1010 Vienna, Austria
Telephone: + 43-1-253 7000
Facsimile: +43-1-253 7000 43
E-mail: office@jarolim.at